



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss der Ministerinnen und Minister

TOP I.1: Reform des Asylprozessrechts

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Asylprozess zur Kenntnis.
2. Auf der Basis dieses Berichts sind sie der Auffassung, dass in einzelnen Bereichen des Asylprozessrechts und des darauf bezogenen Haftrechts Optimierungsmöglichkeiten bestehen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für folgende Änderungen des Asylprozessrechts und des darauf bezogenen Haftrechts sowie für deren zeitnahe Umsetzung aus:
 - a. Erweiterter Ausschluss der (Rechts-)Beschwerde in Abschiebungshaftsachen (§ 65 Absatz 4 und § 72 Absatz 2 FamFG).

- b. Schaffung einer Möglichkeit der zuständigen Behörde, einen von einer unzuständigen Behörde gestellten Antrag auf Abschiebungshaftanordnung zu genehmigen (§ 417 Absatz 1 FamFG).
- c. Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bei einer Verpflichtung eines Ausländers, sich in einer Außenstelle einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten (§ 52 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz VwGO).
- d. Verlängerung der Sperrfrist für Untätigkeitsklagen in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz auf sechs Monate (§ 74 Absatz 1 AsylG-E).
- e. Streichung oder Verlagerung von Mitteilungspflichten der Verwaltungsgerichte gegenüber den Ausländerbehörden
 - (1) entweder durch Änderung von § 40 AsylG und Aufhebung von § 83a Satz 2 AsylG
 - (2) oder durch Streichung von § 83a Satz 2 AsylG.
- f. Gesetzliche Klarstellung, dass Rechtsstreitigkeiten betreffend den Vollzug vollziehbarer Abschiebungsandrohungen nicht den prozessualen Sonderregelungen des Asylgesetzes unterfallen, durch
 - (1) Einführung eines neuen § 83d AsylG-E oder
 - (2) Änderung der Bestimmung des § 83c AsylG.
- g. Berufungszulassung (auch) durch das Verwaltungsgericht bei grundsätzlicher Bedeutung der Asylsache und bei Divergenz (§ 78 Absatz 2 AsylG).
- h. Einführung der Sprungrevision in Asylsachen (§ 78 Absatz 2 AsylG).
- i. Beschränkte Zulassungsbeschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei grundsätzlicher Bedeutung der Asylsache (§ 80 AsylG).

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Arbeitsgruppe, ihre Beratungen fortzusetzen und in die weiteren Prüfungen auch neue Regelungsvorschläge aufzunehmen, die in dem Zwischenbericht noch keine Berücksichtigung finden konnten.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz über diesen Beschluss und den Zwischenbericht zu informieren.